

Satzung
über die Nutzung des Bürgerhauses,
des Platzes in der Dorfmitte und des Festplatzes
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Ortsgemeinde Ernst
vom 1. Juni 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Ernst stellt das Bürgerhaus, den Platz in der Dorfmitte sowie den Festplatz als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Nutzung

Soweit das Bürgerhaus, der Platz in der Dorfmitte und der Festplatz nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen diese nach vorheriger Terminabsprache mit der Ortsgemeinde und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen. Eine Nutzung für Discoververanstaltungen ist grundsätzlich nur im Rahmen eines Vereinsfestes und allenfalls für 1 Tag pro Fest zugelassen. Musikveranstaltungen außerhalb eines Vereinsfestes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

§ 3

Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen. Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %).

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

§ 7

Gebührenpflicht

Die Ortsebene erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des Bürgerhauses, des Platzes in der Dorfmitte sowie des Festplatzes; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen, des Dorfplatzes oder des Festplatzes.

Vor der Nutzung hat der Nutzer auf Verlangen bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung der Gebührenschild erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

§ 8

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen werden in Form von Pauschalbeträgen und/oder Energiekosten wie folgt erhoben:

Bürgerhaus

	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>ganztägig</u>
a) Bürgersaal	30,-- €	75,-- €
b) Raum im Erdgeschoss	15,-- €	30,-- €
c) Keller	30,-- €	75,-- €

Dorfplatz

pro Tag

60,-- € zuzügl. Energieverbrauch
(4,50 €/cbm Wasser / 0,20 €/kwh Strom)

Festplatz

pro Tag

- a) Allgemein 60,-- € zuzügl. Energieverbrauch
(4,50 €/cbm Wasser / 0,20 €/kwh Strom)
- b) Flohmärkte 60,-- € zuzügl. 20,-- € für Energieverbrauch

- (2) Bei Nutzung dieser Einrichtungen durch einen örtlichen Verein zur Durchführung einer Veranstaltung oder eines Festes entfallen die Pauschalen. Es werden lediglich die Kosten für den Energieverbrauch nach den in Abs. 1 festgelegten Sätzen abgerechnet.
- (3) Bei Kursen oder Seminaren, für die von den Teilnehmern eine Kursgebühr erhoben wird, sind durch den Kursleiter anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Gebühren 0,50 € je Teilnehmer und Veranstaltungstag zu entrichten.
- (4) Für die Nutzung des Bürgerhauses zu Versammlungszwecken, Besprechungen oder regelmäßigen Treffen durch Ernster Vereine werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Früh-/Dämmerstapen oder Begrüßungsabende), die im Interesse der Ortsgemeinde liegen.

§ 9

Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

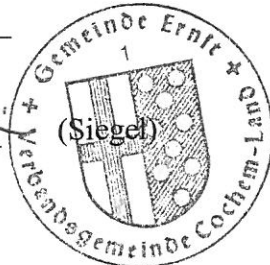
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ernst, den 07.06.05



Anke Beilstein
Ortsbürgermeisterin



I. Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Ernst über die Nutzung des Bürgerhauses, des
Platzes in der Dorfmitte und des Festplatz sowie die Erhebung von
Benutzungsgebühren vom 01.06.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ernst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 16.10.2006 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen werden in Form von Pauschalbeträgen und/oder Energiekosten wie folgt erhoben:

<u>Bürgerhaus</u>	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>ganztägig</u>
a) Bürgersaal	30,-- €	75,-- €
b) Raum im Erdgeschoss	15,-- €	30,-- €
c) Keller	30,-- €	75,-- €

<u>Dorfplatz</u>	<u>pro Tag</u>
	60,-- € zuzügl. Energieverbrauch (4,50 €/cbm Wasser / 0,28 €/kwh Strom)

<u>Festplatz</u>	<u>pro Tag</u>
a) Allgemein	60,-- € zuzügl. Energieverbrauch (4,50 €/cbm Wasser / 0,28 €/kwh Strom)
b) Flohmärkte	60,-- € zuzügl. 30,-- € für Energieverbrauch

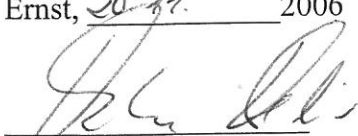
Bei Nutzung dieser Einrichtungen durch einen örtlichen Verein zur Durchführung einer Veranstaltung oder eines Festes entfallen die Pauschalen. Es werden lediglich die Kosten für den Energieverbrauch nach den in Abs. 1 festgelegten Sätzen abgerechnet.

- (3) Bei Kursen oder Seminaren, für die von den Teilnehmern eine Kursgebühr erhoben wird, sind durch den Kursleiter anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Gebühren 0,60 € je Teilnehmer und Veranstaltungstag zu entrichten.
- (4) Für die Nutzung des Bürgerhauses zu Versammlungszwecken, Besprechungen oder regelmäßigen Treffen durch Ernster Vereine werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Früh-/Dämmerchoppen oder Begrüßungsabende), die im Interesse der Ortsgemeinde liegen.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung vom 01.06.2005.

Ernst, 20.11. 2006


Anke Beilstein
Ortsbürgermeisterin

